

Jugendordnung

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vereinsjugendtag
- § 5 Jugendtag der Abteilungen
- § 6 Vereinsjugendausschuss
- § 7 Abteilungsjugendausschuss
- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Jugendordnungsänderung
- § 10 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TuS Borussia Höchst 1869 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TuS Borussia Höchst 1869 e. V. führt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des TuS Borussia Höchsten 1869 e. V. sind

- der Vereinsjugendtag
- die Jugendtage der Abteilungen
- der Vereinsjugendausschuss
- die Abteilungsjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TuS Borussia Höchsten 1869 e. V.. Er setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend zusammen.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplans
 - d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendleiters des Vereins und seines Stellvertreters
 - f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt und wird vom Jugendleiter mindestens zwei Wochen vorher durch Ausgang einberufen.
4. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendtag der Abteilungen

1. Die Jugendtage der Abteilungen sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern sowie den Jugendwarten der Abteilungen.
2. Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind
 - a. Wahl des ersten und zweiten Jugendsprechers, des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Abteilungsjugendausschusses
 - c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Abteilungsjugendausschusses
 - d. Entlastung des Abteilungsjugendausschusses
 - e. Beschluss über vorliegende Anträge
3. Die Jugendtage der Abteilungen finden jährlich statt und werden vom Jugendwart der Abteilung mindestens zwei Wochen vorher durch Ausgang einberufen.
4. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und seinem Stellvertreter (Beide müssen volljährig und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein)
 - b. zwei Jugendsprechern aus jeder Abteilung, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
 - c. den Jugendwarten der Abteilungen
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend des TuS Borussia Höchst 1869 e. V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Abteilungsjugendausschuss

1. Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus
 - a. dem ersten und zweiten Jugendsprecher
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendwart der Abteilung
2. Seine Aufgaben sind
 - a. Teilnahme der Jugendsprecher am Vereinsjugendausschuss
 - b. Teilnahme der Jugendsprecher an Jugendfachversammlungen auf Stadtebene
3. Der Abteilungsjugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend der Abteilungen nach Innen und Außen.
4. Jugendsprecher, Schriftführer und Schatzmeister werden vom Jugendtag der Abteilungen für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendtage und der Jugendtage der Abteilungen sowie der Bittkampfordnung seines Fachverbandes. Er ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Abteilungen, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich
6. Die Sitzungen des Abteilungsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
7. Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend seiner Abteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsjugendausschusses.

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für Angelegenheiten nach der Jugendordnung sind alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit dem nicht eine abweichende Regelung aus der Satzung des Vereins entgegensteht.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist berechtigt, an allen Versammlungen der Organe (§ 3) beratend teilzunehmen.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt, an allen Versammlungen der Organe (§ 3) beratend teilzunehmen.
3. Für die in dieser Jugendordnung nicht geregelten Punkte gilt die Vereinsatzung des TuS Borussia Höchsten 1869 e. V..
4. Vorstehende Jugendordnung muss auf dem ersten einberufenen Vereinsjugendtag genehmigt werden und tritt danach in Kraft.